



::: Kleestädter Reitclub Rosenhöhe e.V. ::: Untergasse 10 AG ::: 64823 Groß-Umstadt :::

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kleestädter Reitclub Rosenhöhe e. V.“ und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen. Sitz des Vereins ist Groß-Umstadt/Kleestadt. Gerichtsstand ist Dieburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Allgemeiner und besonderer Zweck

Der Verein ist auf freiwilliger Grundlage aufgebaut und verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Im Einzelnen stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. Pflege des Reitsports und des reiterlichen Gedankengutes sowie die Beschäftigung mit dem Pferd in Theorie und Praxis.
2. Reitausbildung der Mitglieder und Förderung der fortgeschrittenen Reiter möglichst durch geschulte Reitlehrer.
3. Ausrichtung von reitsportlichen Veranstaltungen.
4. Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb einer Reitanlage.

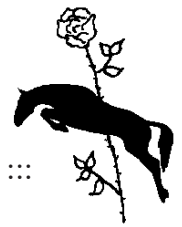
Jegliche politische, konfessionelle oder weltanschauliche Bindung oder Tätigkeit ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben (7) Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, ein Aufnahmegesuch zunächst ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Wunsch des Antragstellers ist die Ablehnung jedoch nachträglich schriftlich zu begründen. Personen, die bereits einem gleichgearteten Verein angehören, müssen die Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung und den Ordnungen des Kreisreiterbundes, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung oder
- c) durch Ausschluss

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende des Austrittsmonats wirksam.

§ 4

Rechte und Pflichten

Volljährige Mitglieder haben unbeschränktes aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche nach Vollendung des 10. Lebensjahres haben bei der Wahl des Jugendsprechers aktives Wahlrecht und nach Vollendung des 16. Lebensjahres für den Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter auch das passive Wahlrecht.

Die Mitglieder haben das Recht:

Die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der dazu erlassenen Richtlinien zu benutzen.

An allen Vereinssitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind bei Veranstaltungen des Vereins, insbesondere bei den festgesetzten Reitstunden, bei Ausritten auf Weisung oder mit Genehmigung des Reitlehrers und auf dem Wege von uns zu den Übungsstunden durch den Landessportbund unfall- und haftpflichtversichert. Der Vereinsschutz umfasst auch Privatpferde, soweit sie an den genannten Veranstaltungen teilnehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Die Satzung zu beachten und den Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten.
2. Sich bei reitsportlichen Veranstaltungen fair zu verhalten und die Bestimmungen von Ausschreibungen einzuhalten.
3. An den von ihnen belegten Reitstunden teilzunehmen oder sich rechtzeitig zu entschuldigen.
4. Seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht nachzukommen.

§ 5

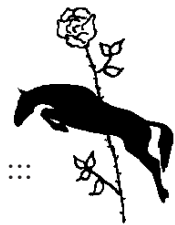
Beiträge

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr setzt die Generalversammlung fest.

§ 6

Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Es darf nur im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden. Durch Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.



§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) erweiterter Vorstand (falls von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt).

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter durch schriftliche Einladung rechtzeitig vor Versammlungstermin an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Viertel eines jeden Jahres einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden dann nicht, andere nur dann behandelt, wenn zwei Drittel der Anwesenden der Behandlung zustimmt. Abstimmungen zu Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen nur dann geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder der vierte Teil der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder dies verlangt.

Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die abgegebenen gültigen Stimmzettel gezählt. Jedes Mitglied des Vorstandes wird in offener oder geheimer Wahl in einzelnen Wahlgängen gewählt. Ein Mitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit muss Stichwahl oder Wiederholung des Wahlganges erfolgen. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die bei der Versammlung anwesend sind oder ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich beim Vorstand hinterlegt haben.

Zur Wahl des Vorstandes sind ein oder zwei Wahlleiter zu bestimmen.

Äußer die Versammlung und die Wahl ist eine Niederschrift anzulegen, die den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahl beinhalten muss.

Im Einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

Die Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes alle 2 Jahre.

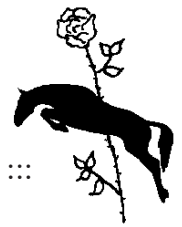
Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.

Die Entgegennahme des Rechnungsberichtes und dessen Prüfbericht und Entlastung des Kassenwartes.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge.

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.



::: Kleestädter Reitclub Rosenhöhe e.V. ::: Untergasse 10 AG ::: 64823 Groß-Umstadt :::

§ 9

Der Vorstand

Er besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem Kassenwart

Dem Schriftführer

Dem Jugendwart

§ 10

Vorstandswahl

Die unter § 9 aufgeführten Vereinsmitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt, falls fristgerechte Neuwahl nicht erfolgen kann. Die Wiederwahl ist zulässig. Als Ersatz eines frühzeitig aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieds kann der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Stellvertreter bis längstens zur nächsten Generalversammlung benennen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Er entscheidet über:

Die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12

Befugnisse und Pflichten des Vorstandes

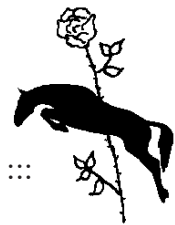
Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Als Vertreter tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle, danach der Kassenwart, danach der Schriftführer.

Der Vorsitzende leitet alle einberufenen Versammlungen und lädt dazu über den Schriftführer ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenigstens 2 der Vorstandsmitglieder eine Einberufung beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit gefasst. Besteht Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Generalversammlung ein Protokoll zu führen, bei dem insbesondere die Anträge und Beschlüsse klar und deutlich abgefasst sind. Diese sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und legt der Generalversammlung ordentliche Rechnungen vor. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein mit alleiniger Quittung entgegen, darf aber Zahlungen nur für Vereinszwecke und diese nur mit Genehmigung und Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausführen.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Ausschüsse zu bilden, die jedoch nach Erfüllung ihres Zweckes vom Vorstand wieder aufzuheben sind.



::: Kleestädter Reitclub Rosenhöhe e.V. ::: Untergasse 10 AG ::: 64823 Groß-Umstadt :::

§ 13

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer sind von der Generalversammlung für jedes Rechnungsjahr zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen volljährig sein. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung haben sie die Vereinskasse und die Bücher nebst Belegen zu prüfen und der Generalversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Beanstandungen hierbei können sich nur auf die Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 15

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Hessischen Reit- und Fahrverein als Mitglied an.

Ein Austritt kann nur durch dreiviertelmehrheitlichen Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

§ 16

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 13. Januar 1995 beschlossen und angenommen.

Kleestädter Reitclub Rosenhöhe e.V.

Untergasse 10 a G.

64823 Groß-Umstadt

Tel. 06078 / 71493